

M E R K B L A T T **zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises**

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, sollten Sie prüfen, ob Sie berechtigt sind, einen solchen zu führen. Dieses Merkblatt behandelt einige immer wieder vorkommende Fragen. Wenn trotzdem noch etwas unklar ist, rufen Sie uns bitte an.

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Seit 2018 stellt der VSZV wieder den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Die Innenministerkonferenz und der Trägerverein des Deutschen Presserats hatten sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannter Vertreter der Presse zu sein. Auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises findet sich der folgende Text, der vom Vorsitzenden der Innenministerkonferenz unterzeichnet worden ist:

„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Dieser im Auftrag des Deutschen Presserats ausgestellte Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts gegenüber Behörden unterstützen. Er soll, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muss, seine/ihre Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperungen zur aktuellen Berichterstattung erleichtern. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

Die Zuständigkeit eines Landesverbands ist dann gegeben, wenn sich der im Personalausweis angegebene Wohnsitz im Verbandsgebiet befindet. Bei angestellten Journalisten/Redakteuren muss sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers im Verbandsgebiet befinden bzw. der Verlag muss Mitglied im Verband sein.

Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Grundsatz für die Ausstellung von Presseausweisen

Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

3. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

3.1 Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften in Print und online), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen sowie für On- und Offline-Medien tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Bildjournalisten (Fotoreporter) sind Wortjournalisten gleichgestellt.

3.2 Das in den Grundsätzen (s. Nr. 2) genannte Erfordernis einer verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Werbeprospekte, PR-Broschüren oder Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus dem gleichen Grund zählen auch Mitarbeiter von PR-Abteilungen von Unternehmen oder Verbänden, die überwiegend die eigene oder eine fremde Firma/Institution werblich-publizistisch vermarkten, nicht zum Kreis der antragsberechtigten Personen.

3.3 Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, können keinen Presseausweis erhalten.

3.4 Presseausweise dürfen nur an **hauptberufliche** Journalisten ausgestellt werden, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend bedeutet, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen **keinen** Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

3.5 Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden. Presseausweise dürfen nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen, zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber Vorteile zu verschaffen.

4. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

4.1 Festangestellte Redakteure

Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen. Als fest angestellter Redakteur oder Volontär eines unserer Mitgliedsverlage führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch die elektronische Bestätigung durch die uns als Ansprechpartner genannte Person des Mitgliedsverlages.

4.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberuflicher Journalistin sind, bestätigen Sie dies mit entsprechenden Belegen, z. B. Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung, der die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervorgeht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamts aus dem Vorjahr, durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate, durch Vorlage von Honorarabrechnungen der letzten sechs Monate oder einem aktuellen Bescheid der Künstlersozialkasse. Allein die Erwähnung im Impressum reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

5. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Der Verband behält sich darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

6. Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und wird in der Regel ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres als gültig akzeptiert. **Die Ausweise sind nur für eine Antragsaison gültig und müssen jedes Jahr neu beantragt werden. Jedes Jahr muss auch der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit (s. Ziffer 4) neu geführt werden.**

7. Presseschild für den Pkw

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – stellen wir auch ein Presseschild für den Pkw aus. Es gilt nur in Verbindung mit dem Presseausweis und darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden. Das Pkw-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

8. Verfahren

Das ausgefüllte, unterschriebene und mit einem Passfoto versehene Antragsformular (und ggf. die Nachweise über Ihre hauptberufliche journalistische Tätigkeit i. S. der o. g. Richtlinien) senden Sie bitte ausschließlich per Post an die Geschäftsstelle des VSZV. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist wegen der erforderlichen Prüfung der rechtsgültigen Unterschrift nicht möglich.

Sie können das Antragsformular entweder ausdrucken und manuell ausfüllen oder direkt am Bildschirm ausfüllen und anschließend ausdrucken. Kleben Sie das Passfoto bitte auf und benutzen Sie keine Klammern zum Befestigen.

Wenn Sie fest angestellte(r) Journalist(in) sind, vergessen Sie bitte nicht, den Antrag von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben und mit dem Firmenstempel versehen zu lassen. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen mit Zeichnungsvollmacht (in der Regel Geschäfts-, Verlags- oder Personalleitung).

9. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Verlagswechsel

Für die bei unseren Mitgliedsunternehmen **angestellten** Redakteure / Volontäre beträgt die Gebühr **50,00 € netto zuzüglich 19 % MwSt (9,50 €) = 59,50 € brutto** einschließlich eines Pkw-Schildes.

Für **freie** Journalisten/Journalistinnen von Mitgliedsverlagen und von Nichtmitgliedern beträgt die Gebühr **100,00 € netto zuzüglich 19 % MwSt (19,00 €) = 119,00 € brutto** einschließlich eines Pkw-Schildes. Ergibt die Prüfung Ihres Antrags und der übersandten Nachweise, dass Sie zum Führen eines Presseausweises berechtigt sind, erhalten Sie von uns den Presseausweis und eine entsprechende Rechnung übersandt.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des VSZV. Er ist vom Inhaber unaufgefordert zurückzugeben, falls die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit). Der Presseausweis ist personenbezogen, d. h. er behält seine Gültigkeit auch dann, wenn der/die Inhaber(in) den Arbeitgeber/die Redaktion wechselt.

10. Verlust – Zweitausstellung – Missbrauch

Der Verlust des Presseausweises ist dem VSZV schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden, für den wiederum eine Gebühr in Höhe von **25,00 €** bei unseren Mitgliedsverlagen und Nichtmitgliedern erhoben wird. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist dieser unverzüglich dem VSZV zurückzugeben. Bei einer uns bekannt

werdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des Pkw-Presseschildes werden diese eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhält der/die Presseausweisinhaber(in) einen Sperrvermerk. Die zur Ausstellung berechtigten Verbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

11. Datenschutzrechtliche Hinweise

Bitte beachten Sie die **dem Antragsformular für Presseausweise beigegefügt** ausführlichen datenschutzrechtlichen Hinweise.

Datenschutzrechtliche Informationen für den Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises

Mit den folgenden Informationen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren sowie Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geben.

I. Verantwortlich für die Datenverarbeitung und Datenschutzbeauftragte ist der

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.
Türlenstr. 2
70191 Stuttgart
E-Mail: vszv@vszv.de www.vszv.de

II. Welche Daten nutzen wir und woher stammen diese?

1. Die für die Ausstellung von Presseausweisen verarbeiten wir folgende sie betreffende personenbezogene Daten:

- Vor- und Zuname, Titel
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Adresse
- Lichtbild
- Email-Adresse
- Telefonnummer/Fax
- Staatsangehörigkeit
- Anrede/Geschlecht
- Mitglied/Nichtmitglied
- Bisherige Presseausweis-Nummer
- Art der Tätigkeit
- Ggf. Firma/Verlag, Institution, Verein
- Legitimationsdaten für die Erstellung eines Presseausweises (z.B. Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit als Journalist, etwa durch Verdienstbescheinigungen, Bescheinigung der Künstlersozialkasse etc.)

Zur besseren Anschauung ist hier die Kopie eines bundeseinheitlichen Presseausweises abgedruckt, der Ausweis wird zusätzlich mit dem Lichtbild des Antragstellers versehen:



III. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),

Wir verarbeiten die in Nr. II Punkt 1 genannten Daten, um bundeseinheitliche Presseausweise an Journalistinnen und Journalisten auszustellen.

Im Einzelnen hat der Verantwortliche zu prüfen, ob der/die Antragsteller/-in eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit ausübt. Dieses muss glaubhaft belegt werden. Hierbei sind die Bewertung der Kriterien für den Bezug von Presseausweisen (vgl. § 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Innenminister-Konferenz und dem Deutschen Presserat - zum Download unter folgendem Link: <https://www.presserat.de/presseausweis.html>) und die Gewichtung der Gründe für die Verweigerung der Ausgabe oder für eine Entziehung von Presseausweisen (vgl. § 10 Abs. 2 der Vereinbarung) erforderlich. Dies geschieht im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Zweck der Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung, sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

Zudem erfolgt ggf. eine Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO) unseres Verbandes, anderer ausgabeberechtigter Verbände und der Gremien des Deutschen Presserates (Ständige Kommission und Selbstverwaltungsgremium). Das berechtigte Interesse liegt vor, wenn die Ständige Kommission oder das Selbstverwaltungsgremium nach § 10 Abs. 3 der Vereinbarung Missbrauchskontrollen und Schritte zur Vermeidung der Doppelbeantragung im Falle von Zweitbeantragungen durchführen.

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,

Gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder öffentliches Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO):

Zudem unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten.

IV. Datenzugriff: Wer bekommt meine Daten?

Für die Beantragung eines bundeseinheitlichen Presseausweises gilt: Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb unseres Verbandes ausschließlich an die Bereiche weitergegeben, die mit der Ausstellung der Presseausweise beschäftigt sind. Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Verbandes erfolgt nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung, oder abschließend **nach der Vereinbarung zwischen Presserat und Innenministerkonferenz** aus den nachfolgenden Gründen:

- Auskunftspflicht des Verbandes gegenüber der Ständigen Kommission (§ 3 Abs. 2) in Bezug auf alle Angelegenheiten, die die Ausgabeberechtigung und das Verfahren der Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen betreffen
- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Missbrauchsfälle (§ 7 Abs. 7)

Hierdurch sollen alle ausstellungsberechtigten Verbände über Missbrauchsaktivitäten informiert werden, um dadurch Rückschlüsse auf die Intensität ihrer Prüfverfahren ziehen zu können.

- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Fälle der Ablehnung und Entziehung (§ 10 Abs. 3)

Hierdurch soll dem hohen Missbrauchsrisiko begegnet werden, das durch eine Antragstellung bei unterschiedlichen ausstellungsberechtigten Verbänden entsteht.

Es soll vermieden werden, dass Verbände Presseausweise ausstellen, deren Ausstellung bereits von anderen ausstellungsberechtigten Verbänden abgelehnt wurden.

- Anonymisierte Meldung zur Jahresstatistik seitens des Verbandes an das Selbstverwaltungsgremium und die Ständige Kommission (§ 14 Abs. 1).

V. Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

VI. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Bei Presseausweisen: Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Gültigkeit des bundeseinheitlichen Presseausweises aufbewahrt. Nach Ablauf der Gültigkeit beträgt die Aufbewahrungsfrist der Daten 2 Jahre, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

VII. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Als Betroffener haben Sie

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO
- sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Es besteht ferner ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

VIII. Besteht eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten?

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind also nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings ist die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises in der Regel unumgänglich. Hierfür bitten wir um Verständnis. Für die Ausstellung eines Presseausweises benötigen wir Ihre unter Nr. II 1 aufgelisteten personenbezogene Daten. Soweit Sie uns diese Daten nicht bereitstellen wollen, können wir leider keinen Presseausweis für Sie ausstellen.

IX. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung wird grundsätzlich nicht eingesetzt. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

X. Findet ein Profiling statt?

Im Rahmen Ausstellungsverfahrens setzen wir kein automatisiertes Profiling ein.

XI. Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO**1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personen-bezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Adressat eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei gerichtet werden an:

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.
Türlestr. 2
70191 Stuttgart
vszv@vszv.de